BALZERS

# Öffentliches GR-Protokoll Nr. 26/20

**der 26. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 21. Oktober 2020, 17.15 Uhr im Kleinen Saal**

## Anwesend

| | |
|---|---|
| Gemeindevorsteher | Hansjörg Büchel |
| Vizevorsteherin | Désirée Bürzle |
| Gemeinderätinnen/Gemeinderäte | Bettina Eberle-Frommelt |
| | Norbert Foser |
| | Christoph Frick (bis Traktandum 12) |
| | Karl Frick |
| | Lukas Frick |
| | Bettina Fuchs |
| | Corinne Indermaur |
| | Thomas Wolfinger |
| Protokoll | Hildegard Wolfinger |

## Abwesend

| | |
|---|---|
| Gemeinderat | Matthias Eberle (entschuldigt) |

## Traktanden

Genehmigung Traktandenliste
Genehmigung GR-Protokoll Nr. 25/20
Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 25/20

1. Baugesuch
2. Teilrevision Zonenplanänderung Egerta – Kenntnisnahme Überbauungsplanpflicht
3. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Zana Bores, Iradug 35, Balzers
4. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Letizia Carroccia, Egerta 17, Balzers
5. Sanierung Abwasserleitungen – Projektgenehmigung und Auftragserteilung
6. Sportanlage Rheinau – Kenntnisnahme Entwicklungskonzept – Genehmigung Sanierungsphase Nr. 1 und Prüfung Neugestaltung
7. Weihnachtsbeleuchtung 2020/2021 – Auftragserteilung
8. Waterfootprint Liechtenstein – Drink & Donate
9. Kindergärten der Gemeinde Balzers – Budget 2021
10. Primarschule der Gemeinde Balzers – Budget 2021
11. Freiwillige Feuerwehr Balzers – Budget für das Jahr 2021
12. Freiwillige Feuerwehr Balzers – Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2026
13. Bestellung Brandschutzkontrollorgan Balzers (2021 bis 2022) für öffentliche Gebäude, Gewerbe- und Industriebetriebe
14. Liechtensteiner Alpenverein – Subventionsgesuch Kletterhalle
15. Verein zur Förderung des nordischen Skisports – Gesuch Beteiligung an den Investitionskosten im Rahmen des Sportstättenkonzepts Steg
16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 sowie der Verordnung (EU) 2018/302)

GEMEINDEVORSTEHUNG
Postfach 164
9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein
Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 15
www.balzers.li

BALZERS

**Genehmigung Traktandenliste**

**Beschluss** (einstimmig)
Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 21. Oktober 2020 wird genehmigt.

**Genehmigung GR-Protokoll Nr. 25/20**

**Beschluss** (einstimmig)
Das GR-Protokoll Nr. 25/20 der Gemeinderatssitzung vom 30. September 2020 wird genehmigt.

**Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 25/20**

**Beschluss** (einstimmig)
Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 25/20 der Gemeinderatssitzung vom 30. September 2020 wird genehmigt.

**1. Baugesuch**

Es wurde ein Baugesuch behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 26/20.

**2. Teilrevision Zonenplanänderung Egerta – Kenntnisnahme Überbauungsplanpflicht**

Mit Beschluss vom 30. September 2020 hat der Gemeinderat die Umzonierung der B.Parzellen Nrn. 1185, 1186, 1187, 1188, 1699, 1723, 1991, 2075 und 4324 von der Dorfkernzone DK in die Wohnzone B beschlossen. Mit diesem Beschluss verbunden war auch die Zuweisung dieser Parzellen im Zonenplan mit einem Gebiet mit Überbauungsplanpflicht.

Zusätzlich zu diesen Parzellen sind auch nachfolgende Parzellen dem Gebiet mit Überbauungsplanpflicht, welche sich in der Dorfkernzone DK befinden, zugewiesen worden: B.Parzellen Nrn. 1178, 1179, 1180, 1181, 1183, 1184, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301 und 1736.

**Beschluss** (einstimmig)
Der Gemeinderat nimmt die Überbauungsplanpflicht der B.Parzellen Nrn. 1178, 1179, 1180, 1181, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1699, 1723, 1736, 1991, 2075 und 4324 im Zonenplan vorbehaltlich allfälliger Einsprachen zur Kenntnis und gibt diese zur öffentlichen Planauflage frei.

**3. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Zana Bores, Iradug 35, Balzers**

Frau Zana Bores, Iradug 35, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt während mindestens fünf Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

**Frau Zana Bores, Iradug 35, Balzers,**

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Frau Zana Bores, Iradug 35, Balzers, ist derzeit Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

**Beschluss** (einstimmig)
Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, von Frau Zana Bores, Iradug 35, Balzers, erhebt.

## 4. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Letizia Carroccia, Egerta 17, Balzers

Frau Letizia Carroccia, Egerta 17, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt während mindestens fünf Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

**Frau Letizia Carroccia, Egerta 17, Balzers,**

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Frau Letizia Carroccia, Egerta 17, Balzers, ist derzeit Staatsangehörige von Italien. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

**Beschluss** (einstimmig)
Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, von Frau Letizia Carroccia, Egerta 17, Balzers, erhebt.

## 5. Sanierung Abwasserleitungen – Projektgenehmigung und Auftragserteilung

### Allgemein

Die Gemeinde Balzers weist ein Abwasserkanalnetz von rund 42.5 Kilometer Länge auf. Ergänzt wird dies durch zahlreiche Sonderbauwerke (Regenbecken, Pumpwerke, Messstellen, Dücker, Hochwasserentlastungen). Der Wiederbeschaffungswert der Leitungen wird auf ca. CHF 47 Mio. geschätzt. Derjenige der Sonderbauwerke auf ca. CHF 10 Mio. Die erwartete durchschnittliche Lebensdauer der Abwasserinfrastruktur beträgt 70 Jahre.

Der Zustand der Sonderbauwerke wie auch der Abwasserleitungen und Kontrollschächte wurde im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans (GEP) erfasst und dokumentiert. Die Auswertung erfolgte nach einer definierten Schadenscodierung. Gemäss der Hochrechnung vom Ingenieurbüro Frommelt ergibt sich ein Sanierungsaufwand von CHF 4.60 Mio. Sofern die hydraulische Abflusskapazität genügend ist, kann eine Robotersanierung oder ein Schlauchrelining durchgeführt werden. Der Anteil für die Sanierung der Schäden mit Roboter/Schlauchrelining beträgt ca. CHF 3.1 Mio.

Mit der grabenlosen Sanierung (Roboter oder Inliner) können spezifische Schäden an der Abwasserleitung saniert werden, ohne erforderlichen Strassenbau, ohne Konflikt mit den anderen Werkleitungen und ohne Strassensperrungen. Die Kosten sind folglich bedeutend geringer als im üblichen Werkleitungsbau. Abwasserleitungen, welche mittlere bis starke Mängel aufweisen oder wo die hydraulische Abflusskapazität zu gering ist, erfolgt ein Leitungsersatz in der herkömmlichen offenen Bauweise. Die Umsetzung erfolgt im Regelfall mit einem kompletten Werkleitungs- und Strassenbau. Die Priorisierung erfolgt aufgrund

des Handlungsbedarfs für die Wasserleitung, der Fremdwerke und dem Zustand der Strasse.

**Projekt**

Im Jahr 2020 soll eine erste Sanierungsetappe ausgeführt werden. Die Leitungsabschnitte wurden in Rücksprache mit dem GEP-Ingenieur festgelegt.

Inliner

- Römerhofkreuzung 64 m
- Donatsweg 48 m
- Iratell 12 m
- Gässle/Höfle 10 m
- Streue 130 m
- Junkerriet 45 m

Robotersanierungen

- Römerhof / Egerta / Weitere

**Kostenzusammenstellung (inkl. MwSt.)**

| | |
|---|---|
| Ingenieur | CHF 15'000.00 |
| Kanalsanierungsarbeiten | CHF 105'000.00 |
| Spülen / Kanal-TV | CHF 10'000.00 |
| Nachführung WIS/GEP * | CHF 10'000.00 |
| **Gesamtkosten** | **CHF 140'000.00** |

* WIS: Werkinformationssystem
* GEP: Generelle Entwässerungsplanung

Im Voranschlag 2020 ist für die Kanalsanierung mit Roboter/Inliner ein Betrag von CHF 400'000.00 berücksichtigt.

**Auftragserteilung**

Für die Kanalsanierungsarbeiten wurde eine Offerte in der Direktvergabe eingeholt. Der Offertpreis der Geiger Kanaltechnik AG, Frick, beträgt CHF 103'319.05 inkl. MwSt. Die Geiger Kanaltechnik AG ist ein spezialisiertes Unternehmen für grabenlose Kanalsanierungen. Dieses wurde im Einladungsverfahren in der Gemeinde Eschen beauftragt und könnte im Spätherbst/Winter 2020 zu denselben Konditionen die erste Sanierungsetappe ausführen.

**Beschluss** (einstimmig)
a) Der Gemeinderat genehmigt die Kanalsanierungsarbeiten im Jahr 2020.
b) Die Kanalsanierungsarbeiten im Jahr 2020 werden zum Preis von CHF 103'319.05 inkl. MwSt. an die Geiger Kanaltechnik AG, Frick, vergeben.

## 6. Sportanlage Rheinau – Kenntnisnahme Entwicklungskonzept – Genehmigung Sanierungsphase Nr. 1 und Prüfung Neugestaltung

### a) Bestandsanalyse, Sanierungskonzept und Kostenschätzung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 3. Juli 2019 eine Arbeitsgruppe bestellt. Ziel dieser Arbeitsgruppe war die Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes für die Sportanlage Rheinau.

Die Sportanlage Rheinau weist mehrere bestehende Bauten als auch Anlagen und Plätze auf. In einer ersten Phase sind die Bauten und Anlagen (Plätze) hinsichtlich ihrer technischen Entwertung zu prüfen und die daraus resultierenden Massnahmen und Kosten sind in einem Bericht zu ermitteln.

Aufgrund der Komplexität und der zeitlichen Ressourcen wurde ein externes Architektur- und Bauleitungsbüro für die Bestandsanalyse samt Kostenschätzung beigezogen.

Die Ergebnisse wurden dem Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 1. Juli 2020 präsentiert.

**Kosten**

Die Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 20 % für das Sanierungskonzept belaufen sich auf CHF 6'995'000.00 inkl. MwSt. und setzen sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| Garderobengebäude Fussball | CHF 2'410'000.00 |
| Spiel- und Trainingsplätze Fussball | CHF 2'080'000.00 |
| Garderobengebäude Tennis | CHF 960'000.00 |
| Spiel- und Trainingsplätze Tennis | CHF 780'000.00 |
| Parkplatz Rheinau | CHF 370'000.00 |
| Erweiterung Materialraum, Velounterstand, Spielplatz | CHF 395'000.00 |
| **Total Kosten** | **CHF 6'995'000.00** |

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Sportanlage einer ganzheitlichen Ertüchtigung bedarf. In den oben erwähnten Kosten wurden die Bedürfnisse der verschiedenen Nutzergruppen noch nicht berücksichtigt.

**b) Sanierungsmassnahmen**

Aus dem Bericht zur Bestandsanalyse, welcher dem Gemeinderat an seiner Sitzung vom 1. Juli 2020 präsentiert wurde, gehen 5 Sanierungsphasen hervor. Bei der Sanierungsphase Nr. 1 handelt es sich um Sofortmassnahmen, bei welchen die Themen der Sicherheit und der lebensmittelrechtlichen Hygienevorschriften im Vordergrund stehen. Für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes ist deren Umsetzung unumgänglich.

Im Voranschlag 2021 ist für die Sofortmassnahmen im Zusammenhang mit den neuen Beleuchtungsmasten beim Hauptplatz (Fussball) und der Sanierung des Kiosks ein Betrag von CHF 820'000.00 enthalten.

**Kostenzusammenstellung Sanierungsphase Nr. 1**

| | |
|---|---|
| Sanierung Kiosk | CHF 250'000.00 |
| Neuerstellung Beleuchtungsmasten Hauptplatz | CHF 570'000.00 |
| **Total Kosten** | **CHF 820'000.00** |

Die oben erwähnten Sanierungsmassnahmen für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs sind notwendig.

**c) Weiteres Vorgehen**

Aus der Bestandsanalyse geht hervor, dass mit der Sanierung die ortsbauliche Situation nicht verbessert werden kann. Eine Neugestaltung der gesamten Anlage wird daher empfohlen.

Die Anordnung der bestehenden Fussballplätze ist schlecht. Das Garderobengebäude hat keinen direkten Bezug zum Hauptplatz. Durch eine Neugestaltung kann die ganze Situation besser organisiert werden und gemeinsame Synergien können genutzt werden.

Zudem können die Betriebs- und Garderobengebäude beider Vereine den heutigen Anforderungen nicht gerecht werden. Im Zuge der Neugestaltung können neben den Bedürfnissen der heutigen Vereine auch allenfalls weitere Bedürfnisse überprüft und gegebenenfalls integriert werden.

Mit der Neugestaltung kann eine vielseitige und langfristige Nutzbarkeit der Sportanlage Rheinau gewährleistet werden.

Im Voranschlag 2021 ist für die Projektstudie Neubau und die damit in Verbindung stehenden Abklärungen mit den Nutzergruppen ein Betrag von CHF 200'000.00 enthalten.

**Beschluss** (einstimmig)
a) Der Gemeinderat nimmt die Bestandsanalyse sowie das Sanierungskonzept inkl. Kostenschätzung der Sportanlage Rheinau zur Kenntnis.
b) Der Gemeinderat genehmigt die Sanierungsphase Nr. 1 / Sofortmassnahmen bei der Sportanlage Rheinau und beauftragt die Liegenschaftsverwaltung mit der Umsetzung.
c) Der Gemeinderat genehmigt die Prüfung einer Neugestaltung der Sportanlage Rheinau und beauftragt die Gemeindevorstehung und die Bauverwaltung, die weiteren Abklärungen mit den Nutzergruppen als auch die notwendigen Planungen unter Beizug von Fachleuten in die Wege zu leiten.

## 7. Weihnachtsbeleuchtung 2020/2021 – Auftragserteilung

Für die Montage und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung 2020/2021 wurden vier Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Direktverfahren zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Voranschlag 2020 ist für die Montage und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung ein Betrag von CHF 43'000.00 vorgesehen.

Die Kosten (inkl. MwSt.) für die Weihnachtsbeleuchtung 2020/2021 setzen sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| Montage und Demontage | CHF 37'000.00 |
| Lieferung der Bäume inkl. aufstellen | CHF 4'000.00 |
| Montage Weihnachtssterne (Aufwand Wasserwerk) | CHF 2'000.00 |
| Total | CHF 43'000.00 |

Die Bauverwaltung beantragt, den Auftrag für die Montage und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung an die ETAVIS ELCOM AG, Balzers, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 26/20.

**Beschluss** (einstimmig)
a) Der Gemeinderat genehmigt das Anbringen der Weihnachtsbeleuchtung.
b) Der Auftrag für die Montage und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung wird zum Preis von CHF 36'093.55 inkl. MwSt. an die ETAVIS ELCOM AG, Balzers, vergeben.

## 8. Waterfootprint Liechtenstein – Drink & Donate

Ziel des „Waterfootprint Liechtenstein" ist, dass jeder Einwohner Liechtensteins einem Menschen den Zugang zu qualitativ gutem Wasser verschafft: So sollen also die Lebensbedingungen von rund 38'500 Menschen in Not verbessert und damit auch ein wichtiger Beitrag zum Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser (UNO Resolution 2010) geleistet werden.

Unternehmen werden aufgerufen, an diesem Projekt aktiv mitzumachen. In Liechtenstein sind zahlreiche Finanzinstitute, Industriebetriebe, die Landesverwaltung und Gemeinden Mitglied von „Waterfootprint Liechtenstein". Pro Person wird ein Betrag von CHF 55.00 pro Jahr an die Organisation entrichtet, mit welchem der Zugang zu Trinkwasser für Menschen in Not geschaffen werden kann. Der soziale Aspekt, weniger privilegierten Menschen auf einfache Art helfen zu können, ist ein bestechendes Argument für dieses Projekt.

Neben dem sozialen Aspekt spielt aber auch die ökologische Komponente eine entscheidende Rolle. Während die hinlänglich bekannte exzellente Trinkwasserqualität in Balzers und Liechtenstein an dieser Stelle nicht weiter auszuführen ist, ist das Bewusstsein für eben diese Qualität bei zahlreichen Konsumenten nicht ausreichend vorhanden. Jahr für Jahr werden unzählige Mengen an Mineralwasser gekauft, ohne sich den ökologischen Konsequenzen bewusst zu sein. Einerseits ist die Qualität von gekauften Mineralwassern nicht besser

als unser Trinkwasser. Andererseits werden unnötige Rohstoffe und Energie aufgewendet, um die Mineralwasserflaschen zu befüllen und (teils weite Wege) bis zum Konsumenten zu transportieren. Die Beteiligung am „Waterfootprint Liechtenstein" fördert den Genuss unseres Leitungswassers und sorgt dafür, dass die Umwelt durch die Schonung von Ressourcen aktiv geschützt wird.

Ebenso festzuhalten ist, dass die Kosten für unser Leitungswasser äusserst tief sind und damit beim Gemeinderat und der Verwaltung Kosten für die Anschaffung von abgefülltem Wasser eingespart werden können.

Die Unterstützungsbeiträge von CHF 4'400.00 pro Jahr (Vertragsdauer beträgt drei Jahre) basiert auf der Anzahl von 80 Personen. Der Betrag beinhaltet eine Spende von CHF 55.00 pro Person und Jahr. Der gemeinnützige Verein „Drink & Donate" (D&D) hat sicherzustellen, dass die Unterstützungsbeiträge der Gemeinde Balzers zweckgebunden in die ausgewählten Entwicklungsprojekte fliessen. Vom Spendenschlüssel in Höhe von CHF 55.00 fliessen CHF 50.00 vollumfänglich in die Erstellung von Trinkwasserprojekten in Entwicklungsländern. Ein Betrag von CHF 5.00 kommt als Spende der gemeinnützigen Organisation D&D zugute. Diese Unterstützung ermöglicht es D&D, ihrer Tätigkeit nachzugehen und die Bevölkerung in Liechtenstein für einen bewussten Umgang mit der Ressource Wasser zu sensibilisieren und weitere Unternehmen für die Umsetzung des Waterfootprintes zu gewinnen. D&D verpflichtet sich, die Hilfsprojekte regelmässig auf den verantwortungsvollen Umgang mit den Unterstützungsbeiträgen zu überprüfen.

Anlässlich der Sitzung vom 17. Januar 2018 stimmte der Gemeinderat der Unterzeichnung der Standardvereinbarung mit „Waterfootprint Liechtenstein" für drei Jahre (2018 bis 2020) zu. Es wird beantragt, die gemeinnützige Initiative „Waterfootprint Liechtenstein" für weitere drei Jahre (2021 bis 2023) zu unterstützen.

**Beschluss** (einstimmig)

a) Der Gemeinderat unterstützt die gemeinnützige Initiative „Waterfootprint Liechtenstein" durch eine aktive Beteiligung im Sinne einer sozialen, ökologischen und fairen Nutzung von Leitungswasser im Gemeinderat und in der Gemeindeverwaltung.
b) Der Gemeinderat stimmt der Unterzeichnung der Standardvereinbarung mit „Waterfootprint Liechtenstein" für weitere drei Jahre (2021 bis 2023) zu und ermöglicht somit pro Jahr für 80 Menschen langfristig den Zugang zu sauberem Trinkwasser.
c) Der Gemeinderat genehmigt den anfallenden jährlichen Solidaritätsbeitrag von CHF 55.00 pro Mitarbeiter und Ratsmitglied an die gemeinnützige Organisation „Waterfootprint Liechtenstein". Dies entspricht einem jährlichen Unterstützungsbeitrag von CHF 4'400.00.

## 9. Kindergärten der Gemeinde Balzers – Budget 2021

Der Gemeindeschulrat genehmigte in der Sitzung vom 11. September 2020 das Budget 2021 der Kindergärten Balzers im Gesamtbetrag von CHF 55'300.00.

**Beschluss** (einstimmig)
Das Budget 2021 der Kindergärten der Gemeinde Balzers wird wie folgt genehmigt:

| | | |
|---|---|---|
| Übriger Personalaufwand | CHF | 600.00 |
| Allg. Verbrauchsmaterial | CHF | 28'600.00 |
| Lehrmittel | CHF | 5'500.00 |
| Unterhalt Mobilien | CHF | 4'000.00 |
| Schulveranstaltungen | CHF | 6'500.00 |
| Dienstleistungen | CHF | 2'100.00 |
| Telefongebühren | CHF | 2'000.00 |
| Anschaffungen Mobilien | CHF | 6'000.00 |
| **Total Budget 2021** | **CHF** | **55'300.00** |

BALZERS

## 10. Primarschule der Gemeinde Balzers – Budget 2021

Der Gemeindeschulrat genehmigte in der Sitzung vom 11. September 2020 das Budget 2021 der Primarschule Balzers im Gesamtbetrag von CHF 314'909.00.

**Beschluss** (einstimmig)
Das Budget 2021 der Primarschule der Gemeinde Balzers wird wie folgt genehmigt:

| | | |
|---|---|---|
| Übriger Personalaufwand | CHF | 15'500.00 |
| Allg. Verbrauchsmaterial | CHF | 101'434.00 |
| Lehrmittel/Fremdverlage | CHF | 45'650.00 |
| Unterhalt Mobilien | CHF | 29'500.00 |
| Schulveranstaltungen | CHF | 62'705.00 |
| Dienstleistungen | CHF | 49'700.00 |
| Telefongebühren | CHF | 3'000.00 |
| Anschaffungen | CHF | 17'000.00 |
| | CHF | 324'489.00 |
| Rückerstattung | - CHF | 9'580.00 |
| **Total Budget 2021** | **CHF** | **314'909.00** |

## 11. Freiwillige Feuerwehr Balzers – Budget für das Jahr 2021

Die Feuerwehr- und Sicherheitskommission hat das Budget der Freiwilligen Feuerwehr Balzers für das Jahr 2021 genehmigt. Sie ersucht den Gemeinderat, das Budget 2021 im Gesamtbetrag von CHF 374'850.00 zu genehmigen. Das Budget der Freiwilligen Feuerwehr Balzers belief sich im Jahr 2020 auf CHF 118'450.00.

**Beschluss** (einstimmig)
Das Budget 2021 der Freiwilligen Feuerwehr Balzers wird wie folgt genehmigt:

| | | |
|---|---|---|
| **Taggelder** | | |
| Einsätze, Brandwache, Wartungsdienst, Materialwartstunden | CHF | 19'000.00 |
| **Übriger Personalaufwand** | | |
| Ärztliche Untersuchungen, Fahrschulen für Kat. C1, Prüfungen, Fachkurse | CHF | 4'000.00 |
| **Büromaterial** | | |
| Büromaterial, Drucksachen, Ausbildungsunterlagen | CHF | 2'000.00 |
| **Verbrauchsmaterial** | | |
| Löschmittel, Treibstoffe, Werkzeug, Kleinmaterial und kleine Anschaffungen | CHF | 10'000.00 |
| Schlauchmaterial | CHF | 2'000.00 |
| Pager (Ersatz 2 Stk.) | CHF | 800.00 |
| **Unterhalt von Mobilien** | | |
| Unterhalt und Service von Fahrzeugen und Geräten (Reparaturen und Service) | CHF | 25'000.00 |
| **Spesenentschädigungen** | | |
| Diverse Spesen für Kurse und Einsätze (Fahr- und Verpflegungsspesen) | CHF | 3'000.00 |
| **Dienstleistungen** | | |
| Arbeiten und Leistungen von Dritten (Sold Instruktoren, Gravuren, Änderungen Uniformen, Beiträge SFV, E-Mail-Adressen) | CHF | 5'000.00 |

| | | |
|---|---|---|
| **Telefongebühren** | | |
| Telefongebühren Anschlüsse Feuerwehrdepot | CHF | 1'000.00 |
| **Beiträge** | | |
| Beiträge an Stützpunkt, Webmembers, Brandübungsanlage ABS | CHF | 4'000.00 |
| **Anschaffungen** | | |
| Geräte, Material, Maschinen und Uniformen (Einzelpreis über CHF 500.00) | | |
| Beleuchtungsballon Akku | CHF | 3'000.00 |
| Ersatz Prüfkopf für Atemschutzgeräte | CHF | 4'200.00 |
| Hochdrucklöschanlage | CHF | 25'000.00 |
| Schleifkorbtrage mit Zubehör | CHF | 2'000.00 |
| Rettungspuppe für Übungen | CHF | 850.00 |
| Wärmebildkamera 2 Stk. Flir K1 | CHF | 2'000.00 |
| Akontozahlungen Anschaffung neues Fahrzeug im Jahr 2022 | CHF | 260'000.00 |
| **Jugendfeuerwehr** | | |
| Ausrüstung und Diverses | CHF | 2'000.00 |
| **Total Budget 2021** | **CHF** | **374'850.00** |

## 12. Freiwillige Feuerwehr Balzers – Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2026

Die Feuerwehr- und Sicherheitskommission hat die von der Freiwilligen Feuerwehr Balzers erstellte Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2026 zur Kenntnis genommen. Sie beantragt dem Gemeinderat, die vorgelegte Finanzplanung ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen.

**Beschluss** (einstimmig)
Die von der Freiwilligen Feuerwehr Balzers erstellte und vorgelegte Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2026 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Damit ist kein Präjudiz für die Budgets der kommenden Jahre verbunden.

## 13. Bestellung Brandschutzkontrollorgan Balzers (2021 bis 2022) für öffentliche Gebäude, Gewerbe- und Industriebetriebe

Für das Brandverhütungswesen sind die Regierung, das Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) sowie die Gemeinde nach Massgabe des Brandschutzgesetzes (BSG) aufgeführten Bestimmungen zuständig. Das ABI ist Bewilligungs- und Aufsichtsorgan. Der Gemeinde und ihren Organen obliegt der Vollzug der Brandschutzvorschriften.

Die Gemeinde ist gemäss Art. 6 und Art. 47 des BSG verpflichtet, sämtliche Bauten, Anlagen und Einrichtungen auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften periodisch zu überprüfen. Für den Vollzug der Brandschutzvorschriften sind in den Gemeinden nachstehende Organe zuständig:

- Gemeinderat
- Sicherheitskommission
- Brandschutzkontrollorgan
- Kaminfeger
- Feuerwehr

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 4. November 2015 setzt sich das Kontrollorgan für die Privathaushaltungen wie folgt zusammen:

- Kaminfegermeister Manfred Büchel, Muraträssle 11, Balzers
- Alt-Feuerwehrkommandant Erich Vogt, Brüel 5, Balzers

Der Auftrag als Kontrollorgan für öffentliche Gebäude, Gewerbe- und Industriebetriebe wurde erstmals befristet auf 3 Jahre (2018 bis 2020) an Fritz Zimmermann, Gapont 20, Triesen, vergeben.

Gemäss Art. 26 der Verordnung über das öffentliche Auftragswesen können Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem Auftragswert von CHF 100`000.00 in der Direktvergabe vergeben werden.

In den Jahren 2018 und 2019 beliefen sich die jährlichen Aufwendungen des Brandschutzkontrollorgans bei CHF 25`000.00. Aufgrund der Covid-19-Pandemie konnten im Jahr 2020 die Kontrollen nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden. Eine Weiterführung mit dem bestehenden Kontrollorgan ist daher naheliegend.

Die Bauverwaltung beantragt dem Gemeinderat, Fritz Zimmermann als Kontrollorgan für öffentliche Gebäude, Gewerbe- und Industriebetriebe auf die Dauer von zwei Jahren (2021 bis 2022) zu bestellen. Die Kosten für diese Mandatsperiode werden mit CHF 50`000.00 budgetiert.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 26/20.

**Beschluss** (einstimmig)
Der Gemeinderat bestellt Fritz Zimmermann, Gapont 20, Triesen, als Kontrollorgan für die Durchführung der periodischen Brandschutzkontrollen (2021 bis 2022) für öffentliche Gebäude, Gewerbe- und Industriebetriebe.

## 14. Liechtensteiner Alpenverein – Subventionsgesuch Kletterhalle

Gemäss der Sportstättenförderungsverordnung (SSFV) vom 1. Oktober 2019, Artikel 5, lit. e) hat das Fördergesuch «Angaben zur Rolle der Standortgemeinde und der übrigen Gemeinden» zu beinhalten. Basierend auf diesem Artikel bittet der Liechtensteiner Alpenverein (LAV) die Gemeinde Balzers um eine finanzielle Beteiligung für die Errichtung einer Kletterhalle im alten Riet 1 in Schaan.

Der LAV beschäftigt sich seit Sommer 2012 mit dem Projekt Kletterhalle Liechtenstein. Das nun vorliegende Projekt wurde aufgrund der neuen Sportstättenförderungsverordnung überarbeitet. Die Verordnung sieht u. a. vor, dass der Gesuchsteller in der Regel mindestens 20 % der Kosten des Förderprojektes mitfinanziert und dass die Sportstätte von landesweitem Interesse ist. Diese beiden wichtigen Voraussetzungen sind aus Sicht des LAV gegeben.

Die Gesamtkosten für die Kletterhalle sind mit CHF 5.5 Mio. veranschlagt. Die Kosten für das Projekt wurden aufgrund von Unternehmerrichtofferten und detaillierten Kostenschätzungen von erfahrenen Planern ermittelt. Ein Finanzierungsanteil von 20 % ist für den ALV eine sehr grosse Herausforderung. Ohne öffentliche Unterstützung von 80 % der Investitionskosten kann der LAV das Projekt nicht realisieren. Auf der Grundlage der Verordnung ist die Finanzierung wie folgt vorgesehen:

| | Schlüssel | Beitrag in CHF |
|---|---|---|
| Land und Gemeinden | 80 % | 4.4 Mio. |
| LAV (Gesuchsteller) | 20 % | 1.1 Mio. |
| Total | 100 % | 5.5 Mio. |

Bereits vor ein paar Jahren hat die Sportstättenkommission des Landes das Projekt geprüft und Vorschläge eingebracht, welche fortwährend berücksichtigt wurden. Auch die Standortfrage wurde im Verfahren geklärt. Schliesslich hatte die Kommission eine positive Empfehlung zuhanden der Regierung übermittelt. Im Oktober 2017 hat sich der Landtag mit dem

Subventionsantrag befasst und den vorgesehenen Anteil von 40 % mit 20 Stimmen genehmigt.

Dem LAV ist durchaus bewusst, dass eine Kletterhalle nicht lebensnotwendig ist, trotzdem bringt eine Kletterhalle einen Mehrwert für alle Menschen in der Region und nicht zuletzt auch für die Besucher des Landes. Die Halle sollte zweckmässig und attraktiv gebaut werden, keinesfalls aber luxuriös und überdimensioniert. Klettern ist eine Sportart, welche anhaltend weltweit boomt, was sich auch darin zeigt, dass diese Sportart im Jahr 2021 erstmals olympisch sein wird.

Der Gemeinderat hat sich bereits an der Sitzung vom 21. März 2018 mit dem Subventionsgesuch des Liechtensteiner Alpenvereins befasst und den Verpflichtungskredit von CHF 268'934.15 (Gemeindeanteil gemäss Einwohnerschlüssel) an die Kletterhalle des Liechtensteiner Alpenvereins abgelehnt. Da nicht alle Gemeinden einer Mitfinanzierung zugestimmt haben, scheiterte das damalige Finanzierungskonzept.

Mit Schreiben vom 30. September 2020 bittet der ALV erneut den Gemeinderat, die Rolle der Gemeinde zu definieren und einen Subventionsbeitrag zu sprechen, dies v. a. auch im Interesse der jungen Bevölkerung Liechtensteins und der Grenzregion.

Es wird eingehend über das Subventionsgesuch diskutiert. Der Gemeinderat weist auf die neue "Sportstättenförderungsverordnung" (SSFV) hin. Die Verordnung bildet die Grundlage, um für Sportstätten von landesweitem Interesse eine Förderung durch das Land zu erhalten. Erfüllt ein Sportverband oder Dritte die nötigen Voraussetzungen, behandelt die Regierung und bei grünem Licht auch noch der Landtag den Förderungsantrag.

Grundsätzlich befürwortet der Gemeinderat die Errichtung einer Kletterhalle. Beim vorliegenden Subventionsgesuch handelt es sich um eine Sportstätte von landesweitem Interesse. Deshalb vertritt der Gemeinderat die Meinung, dass das Projekt vom Land mitfinanziert werden soll.

**Beschluss** (einstimmig)
Der Gemeinderat betrachtet die vorgesehene Kletterhalle an zentraler Lage des Landes als eine Sportstätte von landesweitem Interesse. Er begrüsst deren Realisierung und empfiehlt dem Landtag eine entsprechende Finanzierung zu beschliessen.
Der Gemeinderat lehnt eine Mitfinanzierung der Kletterhalle des Liechtensteiner Alpenvereins durch die Gemeinde Balzers ab.

## 15. Verein zur Förderung des nordischen Skisports – Gesuch Beteiligung an den Investitionskosten im Rahmen des Sportstättenkonzepts Steg

Die Infrastruktur des Langlaufgebiets Steg stösst an ihre Grenzen. Einerseits ist hierfür die grosse Beliebtheit des Langlaufsports verantwortlich. In den letzten zwanzig Jahren haben sich beispielsweise die verkauften Saisonkarten auf eine stolze Anzahl von 1'663 Stück nahezu verdreifacht. Andererseits besteht die heutige Infrastruktur aus einer gemieteten Garage und einem provisorischen Loipengebäude, welches weder die minimalsten Anforderungen wie die geschlechtergetrennten Umkleidekabinen und Duschen, noch benötigte Einrichtung wie eine Verpflegungsmöglichkeit oder einen Wachsraum bieten. Da die Garage zu klein ist, muss das Pistenfahrzeug im Freien repariert und gewartet werden.

Deshalb hat sich der Verein Valünalopp und der Liechtensteinische Skiverband (LSV) zusammengetan und ein Projekt mit einer modernen, grössenverträglichen und sorgsam in die Umgebung integrierten Langlaufinfrastruktur ausgearbeitet. Diese soll langfristig den Anforderungen der Freizeitsportler wie auch der Leistungssportler genügen.

Zur Realisierung und den Betrieb der neuen Langlaufinfrastruktur wird ein gemeinsamer Verein «Verein zur Förderung des nordischen Skisports» gegründet. Das grosse Vorhaben dieses Vereins ist die erwähnte Optimierung der heutigen Langlaufloipen und der erforderlichen Infrastruktur in Steg im Rahmen eines Sportstättenkonzepts, welches unter Einbezug

von verschiedenen Interessensvertretern, darunter die Genossenschaft Kleinsteg, die Gemeinde Triesenberg, die Ortsplanungskommission, die LGU sowie die LKW als Strom- und Wasserpartner, entwickelt wurde. Durch diese breite Abstützung ist ein nachhaltiges Projekt entstanden, das längerfristig einen Mehrwert für verschiedene Interessensgruppen schaffen wird. Da sich erfreulicherweise immer mehr Kinder und Jugendliche für den Langlaufsport begeistern und der Verein sie fördern will, werden die Loipen bis zum Alter von 16 Jahre kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Eine Arbeitsgruppe des neu gegründeten Vereins erarbeitet derzeit das Förderungsgesuch an die Regierung mit dem Ziel, dass die Regierung das Gesuch noch diesen Herbst befürwortet und einen Bericht und Antrag an den Landtag erstellt. Die Zustimmung der Regierung wird auch davon abhängen, wieviel Zusagen an Finanzierungsbeiträgen der Verein über öffentliche und private Institutionen und Personen im Vorfeld einholen kann. Der Verein ist daher bestrebt, 20 % der geplanten Investitionskosten von insgesamt CHF 3.65 Mio. durch gemeinnützige Stiftungen, Privatpersonen und Unternehmungen sowie weitere 20 % durch Beiträge der Gemeinden zu decken. Vor diesem Hintergrund wenden sich der Liechtensteinische Skiverband und der Verein Valünalopp mit Schreiben an alle Gemeinden mit der Bitte, CHF 19.00 pro Einwohner an das Projekt beizusteuern. Sofern es ihnen gelingt, von allen 11 Gemeinden eine entsprechende Finanzierungszusage zu erhalten, würden sie damit einen wichtigen Meilenstein erreichen und der Realisierung der Sportstätte in Steg einen grossen Schritt näherkommen.

Hierbei ist zu erwähnen, dass es sich dabei auch um eine Sportstätte von landesweiter Bedeutung handelt. Anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 19. Februar 2020 wurde dieses Gesuch behandelt und ein genereller Entscheid gefällt, der wie folgt lautet:

*Im Sinne einer klaren Aufgabenentflechtung stellt sich die Vorsteherkonferenz einstimmig auf den Standpunkt, dass alle Sportstätten von landesweitem Interesse in der Regel vom Land, im angemessenen Rahmen vom Antragssteller und je nachdem von der Standortgemeinde finanziert werden sollen.*

Der Gemeinderat steht dem Infrastrukturprojekt Steg grundsätzlich positiv gegenüber und vertritt die Meinung der Vorsteherkonferenz, dass eine Finanzierung durch das Land anzustreben ist.

**Beschluss** (einstimmig)
Der Gemeinderat betrachtet die vorgeschlagene Erneuerung der Langlaufinfrastruktur im Steg als eine Sportstätte von landesweitem Interesse. Er begrüsst deren Realisierung und empfiehlt dem Landtag eine entsprechende Finanzierung zu beschliessen.
Das Infrastrukturprojekt Steg wird von der Gemeinde Balzers nicht finanziell unterstützt.

**16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 sowie der Verordnung (EU) 2018/302)**

Am 8. Juni 2016 wurde die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung erlassen. Ziel der Richtlinie (EU) 2016/943 ist eine Harmonisierung der zivilrechtlichen Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen. Der europäische Gesetzgeber hat zum einen erkannt, dass in den EWR-Mitgliedstaaten ein sehr unterschiedliches Verständnis von Geheimnisschutz vorherrscht sowie auch unterschiedliche Schutzniveaus bestehen. Zum anderen geht der Richtliniengeber davon aus, dass ein effektiver zivilrechtlicher Schutz von Geschäftsgeheimnissen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Die Richtlinie beabsichtigt keine Vollharmonisierung, sondern legt lediglich ein Mindestschutzniveau fest, um im Binnenmarkt einen ausreichenden und kohärenten Schutz zu schaffen. Insgesamt wird der Schutz von Geschäftsgeheimnissen durch die Richtlinie gestärkt, denn sie treibt erstmals die Rechtsangleichung der Schutzsysteme im Zusammenhang mit vertraulichem Know-how und vertraulichen Geschäftsinformationen voran.

Zusätzlich sollen mit dieser Vorlage die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/302 über Massnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts erforderlichen Gesetzesanpassungen vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Anpassungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 respektive zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/302 erfolgen durch eine Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie des Gesetzes über alternative Streitbeilegung in Konsumentenangelegenheiten (AStG). Die Richtlinie (EU) 2016/943 befindet sich noch im Übernahmeverfahren. Um eine fristgerechte Umsetzung ins nationale Recht zu gewährleisten, ist die Vernehmlassung bereits zum jetzigen Zeitpunkt durchzuführen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 22. September 2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung sowie Durchführung der Verordnung (EU) 2018/302 über Massnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts) wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport bis 22. Dezember 2020 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig)
Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport) wird verzichtet.

**Schluss der Sitzung** 21.45 Uhr

| | | |
|---|---|---|
| Hansjörg Büchel<br>Gemeindevorsteher | Désirée Bürzle<br>Vizevorsteherin | Hildegard Wolfinger<br>Protokoll |

**Tag der Kundmachung: Donnerstag, 5. November 2020**